

Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Information
der BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH, Friedberger Landstr. 430, 60389 Frankfurt am Main
gegenüber

Patientendaten¹

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Aufnahmenummer:	Geplantes Aufnahme datum:

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sog. Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Es entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Für sog. **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ / GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet.

Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis(Einfachsatz), gerundet
1	Beratung auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sog. GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5-fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5-fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3-fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % beziehungsweise 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht abstrakt vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Patientenaufnahme hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ / GOZ nehmen.

Frankfurt am Main, den _____

Unterschrift des Patienten

i. A. _____
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter/in mit Vertretungsmacht:

Name, Vorname des Vertreters

Unterschrift des Vertreters

Anschrift des Vertreters

BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH
Geschäftsführung: Corinna Breunig,
Prof. Dr. med. Matthias Münzberg
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
HRB Nr.: 103476

Friedberger Landstraße 430
60389 Frankfurt am Main
Tel.: 069 475-0
Fax: 069 475-2331
www.bgu-frankfurt.de

Frankfurter Volksbank e. G.
IBAN DE08 5019 0000 0000 1311 30
BIC FFBVDE33

Institutskennzeichen
IK 260 610 155
UST-IDNr. DE 114235391

IQ^M
INITIATIVE
QUALITÄTSMEDIZIN

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Patientendaten¹

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Aufnahmenummer:	Geplantes Aufnahme datum:

und

der BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH, Friedberger Landstr. 430, 60389 Frankfurt am Main

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen²

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und in den Behandlungskostentarifen genannten Bedingungen:

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ / GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter	Abrechnungsstelle
Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie			
<u>Sektion</u> Akuttraumatologie	Sektionsleiter Priv.-Doz. Dr. med. habil Uwe Schweigkofler	Stellv. Sektionsleiter Dr. med. Johann Pichl	PVS Mosel-Saar*
Ellenbogenchirurgie und allgemeine Traumatologie	Leitender Oberarzt Prof. Dr. med. Alexander Klug	Oberarzt Dr. med. Matthias Sauter	
<u>Sektion</u> Sporttraumatologie und - orthopädie	Sektionsleiter Dr. med. Timur Tarhan	Stellv. Sektionsleiter Dr. med. Kilian Köhler	
<u>Sektion</u> Endoprothetik (EPZ Max)	Sektionsleiter Dr. med. Michael Kremer	Stellv. Sektionsleiter Dr. med. Stefan Buschbeck	
<u>Sektion</u> Septische Chirurgie	Sektionsleiter Dr. med. Matthias Kemmerer	Stellv. Sektionsleiter Dr. med. Johannes Harbering	
<u>Abteilung</u> Orthopädische und Traumatologische Fußchirurgie	Chefarzt PD Dr. med. Sebastian Manegold	Stellv. Leitung Dr. med. Oliver Neun	
Klinik für Plastische, Hand- und Rekonstruktive Mikrochirurgie	Direktor Prof. Dr. med. Christoph Hirche	Leitender Oberarzt Dr. med. Benjamin Ziegler	PVS Mosel-Saar*
Zentrum für Wirbelsäulenchirurgie und Neurotraumatologie			
Sektion Wirbelsäulenchirurgie	Chefarzt Prof. Dr. med. Frank Kandziora	Stellv. Sektionsleiter Dr. med. Philipp Schleicher	PVS Mosel-Saar*
Sektion Neurochirurgie	Leitender Arzt Dr. med. Andreas Pingel	Stellv. Sektionsleiter Dr. med. Jens Castein	
Zentrum für Rückenmarkverletzte	Chefarzt Dr. med. Stephan Kurz	Oberärztin Dr. med. Linda Maria Marth	PVS Mosel-Saar*
Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und akute Schmerzmedizin	Direktor Prof. Dr. med. Thorsten Steinfeldt	Leitender Oberarzt Dr. med. Andreas Marx	PVS Mosel-Saar*
Klinik für Rehabilitation	Direktor Dr. med. Christoph Reimertz	Leitender Oberarzt Dr. med. Sebastian Benner	PVS Mosel-Saar*
Sektion Schmerzrehabilitation	Sektionsleiterin Dr. med. Tanja Burkhardt	Stellv. Sektionsleiterin Katharina Wiehe	
Sektion Neurologie	Sektionsleiterin Dr. med. Julia Tichy	Stellv. Sektionsleiterin Dr. med. Ann-Kathrin Hartmetz	
Abteilung für Diagnostische und Interventionelle Radiologie	Chefarzt Prof. Dr. med. Alexander Langheinrich	Leitende Oberärztin Dr. med. Anja Miesel	PVS Mosel-Saar*
Zentrallabor	Leiter Prof. Dr. med. Klaus-Peter Hunfeld	Oberärztin Dipl.-Biol. Daniela Walch	PVS Mosel-Saar*

* Privatärztliche Verrechnungsstelle Mosel-Saar GmbH

BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH
Geschäftsführung: Corinna Breunig,
Prof. Dr. med. Matthias Münzberg
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
HRB Nr.: 103476

Friedberger Landstraße 430
60389 Frankfurt am Main
Tel.: 069 475-0
Fax: 069 475-2331
www.bgu-frankfurt.de

Frankfurter Volksbank e. G.
IBAN DE08 5019 0000 0000 1311 30
BIC FFBVDE33

Institutskennzeichen
IK 260 610 155
USI-IDNr. DE 114235391

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer**
nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

Station	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
B3 / A4 / B4 / A5 / B5 / K3 / K4 / K5 / K6 / E4 / E5 / E6	Separates WC, separate Dusche, Zusatzartikel Sanitär, Farbfernseher, Telefon ohne Grundgebühr, Wahl- und Zusatzverpflegung, auf Wunsch täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, persönlicher Service, persönlicher Wäscheservice (werktags)	Bis zum 31.12.2023: 90,36 € Ab 01.01.2024: 92,82 €
B6	Separates WC, separate Dusche, Zusatzartikel Sanitär, Farbfernseher, Telefon ohne Grundgebühr, Wahl- und Zusatzverpflegung, auf Wunsch täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, persönlicher Service, persönlicher Wäscheservice (werktags), Safe, Dekoration, Terrasse, bevorzugte Lage, organisatorische Einheit (Kühlschrank im Zimmer)	Bis zum 31.12.2023: 105,52 € Ab 01.01.2024: 109,13 €

- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer**
nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung:

Station	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
B3 / A4 / B4 / A5 / B5 / K3 / K4 / K5 / K6 / E4 / E5 / E6	Separates WC, separate Dusche, Zusatzartikel Sanitär, Farbfernseher, Telefon ohne Grundgebühr, Wahl- und Zusatzverpflegung, auf Wunsch täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, persönlicher Service, persönlicher Wäscheservice (werktags)	Bis zum 31.12.2023: 64,36 € Ab 01.01.2024: 66,82 €
B6	Separates WC, separate Dusche, Zusatzartikel Sanitär, Farbfernseher, Telefon ohne Grundgebühr, Wahl- und Zusatzverpflegung, auf Wunsch täglicher Hand- und Badetuchwechsel, häufiger Bettwäschewechsel, Tageszeitung, persönlicher Service, persönlicher Wäscheservice (werktags), Safe, Dekoration, Terrasse, bevorzugte Lage, organisatorische Einheit (Kühlschrank im Zimmer)	Bis zum 31.12.2023: 75,37 € Ab 01.01.2024: 78,67 €

- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson ohne medizinische Begründung
122,65 € Entgelt je Berechnungstag zuzüglich **gesetzliche Mehrwertsteuer**.

- Medizinische Wahlleistungen gemäß Kostenvoranschlag vom: _____

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht beziehungsweise trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird. Im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Beleg- oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Es können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden, sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung respektive des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ / GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ / GOZ) erbracht.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Frankfurt am Main, den _____

Unterschrift des Patienten

i. A. _____
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter/in mit Vertretungsmacht:

Name, Vorname des Vertreters

Unterschrift des Vertreters

Anschrift des Vertreters

1 Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

2 Die Entgelte für die Wahlleistungen werden zusätzlich zu den Entgelten für die allgemeinen Krankenhausleistungen in Rechnung gestellt.

Wichtige Information zu Ihrer Privatabrechnung (Art. 12 ff DSGVO i. V. m. §§ 32 ff BDSG)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

bitte nehmen Sie sich in eigener Sache einen Moment Zeit. Im Rahmen Ihrer Behandlung fallen Daten über Sie an, die von unserer Klinik zur Erfüllung des Behandlungsvertrages im notwendigen Umfang verarbeitet werden müssen. Diese können unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften in dem jeweils erforderlichen Maß auch an Dritte (z. B. Labore, weiterbehandelnde Ärzte) weitergegeben werden. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Zur Abrechnung unserer Ihnen gegenüber erbrachten Leistungen beabsichtigen wir, die PVS Mosel-Saar GmbH zu beauftragen, eine berufsständische Vereinigung der Ärzteschaft mit über 80 jähriger Erfahrung in der Honorarabrechnung. Zweck dieser Zusammenarbeit ist es, unsere Klinik von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Hierdurch gewinnen wir mehr Zeit zur optimalen Betreuung unserer Patienten. Die Honorarabrechnung erfolgt dabei nach unseren Vorgaben.

Wir möchten Sie daher bitten, sich die Einwilligungserklärung durchzulesen und Ihre Zustimmung zu dem beschriebenen Vorgehen bei der Honorarabrechnung – insbesondere zur Weitergabe Ihrer hierfür erforderlichen Gesundheitsdaten – zu geben. Ihre Einwilligung ist freiwillig, Ihre Behandlung von dieser Einwilligungserklärung unabhängig.

Die PVS Mosel-Saar unterliegt als Berufsgeheimnisträger gemäß §203 StGB den Bestimmungen der gesetzlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes, so wie wir selbst auch. Wenn sich Fragen zu einer Rechnung ergeben, hilft Ihnen die PVS Mosel-Saar gerne weiter, beantwortet Ihre Fragen zu Abrechnungsziffern, erstellt Zweitschriften und unterstützt Sie bei der Argumentation, wenn es zu Beanstandungen seitens Ihres Kostenträgers bzw. Ihrer Versicherung kommt. In allen Fragen zur Abrechnung erreichen Sie die **PVS Mosel-Saar unter den Adressen:**

- **Metternichstraße 29a, 54292 Trier oder Telefonisch unter 0651 97802 - 0**
- **Boxbergweg 3a, 66538 Neunkirchen oder Telefonisch unter 06821 9191 - 3**
per Internet unter www.pvs-mosel-saar/patienten-service/

Die von der PVS Mosel-Saar verarbeiteten Gesundheitsdaten werden ab Zweckfortfall gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Ihre Anliegen zum Datenschutz richten Sie bitte unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten der PVS Mosel-Saar (z. B. per E-Mail an datenschutz@pvs-mosel-saar.de). Weitere Informationen zum Datenschutz bei der PVS Mosel-Saar finden Sie unter www.pvs-mosel-saar.de/datenschutz/datenschutz-fuer-patienten/

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz lauten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

BG Unfallklinik
Frankfurt am Main gGmbH
Friedberger Landstraße 430
60389 Frankfurt am Main

Stempel

DOC-07-100-0-1.0

Patienteninformation zur Einwilligungserklärung der PVS

Patient

ggf. gesetzliche/-r Vertreter/-in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Stellung zum Patienten:

Vater Mutter Betreuer

oder

Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

unsere Rechnungen
bearbeitet die PVS
Mosel-Saar. Durch
diese erhebliche
Entlastung von



Verwaltungsaufgaben
bleibt mehr Ruhe und Zeit für die Patienten. Die
PVS Mosel-Saar ist eine berufsständische Gemein-
schaftseinrichtung, die von Ärzten und Zahnärzten
gegründet worden ist und durch diese geleitet
wird. Auch die Mitarbeiter/-innen der PVS unterlie-
gen, wie jeder Arzt oder Zahnarzt, den Bestimmun-
gen zur Schweigepflicht gemäß § 203 StGB sowie
den Bestimmungen zum Datenschutz. Unsere Ho-
norarforderung treten wir an die PVS Mosel-Saar ab
(§ 398 BGB). Im Falle eines Rechtsstreites ist die
PVS Mosel-Saar Prozesspartei.

Sie werden gebeten, durch Ihre Unterschrift Ihre
Einwilligung zur Weitergabe der zur Rechnungs-
bearbeitung notwendigen Daten wie Name, An-
schrift, Geburtsdatum, Kostenträger, Tarife, Dia-
gnosen und Verläufe sowie Art und Umfang der
erbrachten Leistungen – auch durch weitere Leis-

tungserbringer – zu erklären sowie der Abtretung
der Honorarforderung an die PVS Mosel-Saar zu-
zustimmen. Die PVS ist Ihre kompetente Partnerin
für alle Fragen im Zusammenhang mit der Abrech-
nung unserer erbrachten Leistungen. Sie unterliegt
unseren internen Weisungen.

Ihre Einwilligung erfolgt freiwillig und gilt auch für
zukünftige Behandlungen. Sie haben das Recht,
Ihr Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zu-
kunft zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

BG Unfallklinik
Frankfurt am Main gGmbH
Friedberger Landstraße 430
60389 Frankfurt am Main

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten (oder seiner
gesetzlichen Vertreter bei unter 18-Jährigen* oder
Geschäftsunfähigen)

***Besonderes Einverständnis zur Datenweitergabe bei minderjährigen Patienten:**

Der allein unterzeichnende Elternteil sichert AUSDRÜCKLICH zu, dass die entsprechende Einwilligung des abwesenden
Sorgeberechtigten vorliegt.